



Informationen zum Härtefallfonds des Landes Berlin für in der SBZ/DDR politisch Verfolgte

Was ist der Härtefallfonds?

Der Härtefallfonds gewährt Opfern der SED-Diktatur finanzielle Hilfe in Form von Sachleistungen, wenn sie in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Voraussetzung ist, dass andere Stellen die Kosten nicht übernehmen. Damit sollen Schäden aus der Zeit der politischen Verfolgung und Haft abgemildert und die Lebensbedingungen heute verbessert werden.

Wer kann Hilfen aus dem Härtefallfonds bekommen?

Der Härtefallfonds steht für Menschen mit Wohnsitz im Land Berlin zur Verfügung, die nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden und sich in einer schwierigen wirtschaftlichen (finanziellen) Situation befinden.

In welchen Situationen kann ich Hilfe erhalten?

Eine schwierige wirtschaftliche (finanzielle) Situation haben häufig Menschen, die Sozialleistungen, Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrenten beziehen. Sozialämter, Jobcenter oder Krankenkassen übernehmen in vielen Fällen nicht die Kosten für beantragte oder benötigte Dinge oder vollständige Zuzahlungen zu Hilfsmitteln.

Wo kann ich mich hinwenden?

Sie können sich telefonisch, postalisch oder per E-Mail melden bei:

Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Franz-Jacob-Str. 4 B

10369 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Yvonne Laue

E-Mail: yvonne.laue@aufarbeitung-berlin.de

Telefon: 030 24 07 92 43

Welche konkrete Unterstützung bietet der Härtefallfonds?

- **Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt:** Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Qualifizierungen, Abschlüssen oder Kursen
- **Gesundheitsförderung:** Finanzierung von Therapien oder benötigten Hilfsmitteln

- **Wohnen:** alters- oder behindertengerechter Umbau bzw. Ausstattung der eigenen Wohnung
- **Technik:** hilfreiche Geräte im Haushalt, besonders bei körperlichen Einschränkungen
- **Kommunikation:** Reparatur oder Anschaffung von Smartphones, Tablets oder Computertechnik
- **Mobilität:** Anschaffung von Fahrrädern, E-Bikes, Rollstühlen oder ähnlichen Fahrzeugen

Was wird durch den Härtefallfonds nicht übernommen?

Laufende Kosten (wie z.B. Miete oder Versicherungen), ähnliche regelmäßige Ausgaben oder Schulden werden nicht übernommen. Leider ist es nicht möglich, rückwirkend Kosten zu erstatten, die bereits in der Vergangenheit entstanden sind.

Wie oft kann ich den Härtefallfonds in Anspruch nehmen?

Das ist nur einmalig möglich.

Wann erhalte ich keine Hilfe, obwohl ich rehabilitiert wurde und von wenig Geld lebe?

Wenn Sie wegen einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden und diese Auskunft im Zentralregister gespeichert ist, können Sie keine Unterstützung erhalten.

Was passiert, wenn ich den Anmeldebogen zurückgeschickt habe?

Ihre Beraterin verabredet einen Termin für ein Beratungsgespräch mit Ihnen.

Was passiert nach dem Beratungsgespräch?

Ihre Beraterin formuliert nach dem Gespräch einen Antrag mit einer entsprechenden Begründung für die Hilfe. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zur Unterschrift zugeschickt. Anschließend wird der Antrag zur Entscheidung beim Berliner Aufarbeitungsbeauftragten eingereicht, der mit Unterstützung eines Beirats die Entscheidung trifft.

Wie erfahre ich von der Entscheidung?

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung. Wenn der Antrag bewilligt wurde, erhalten Sie mit dem Bescheid Informationen zum weiteren Ablauf und zur Auszahlung. Sollte der Antrag abgelehnt werden, werden Ihnen die Gründe dafür erklärt.

Wie funktioniert die Auszahlung?

In der Regel werden die Gelder direkt an die Leistungserbringer (Händler, Einrichtungen, Firmen u. ä.) überwiesen.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Hilfen aus dem Härtefallfonds?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Härtefallfonds.